

**1. Erhalt von Bäumen und Sträuchern in Verbindung mit der nachrichtlichen Übernahme gesetzlich geschützter Knicks (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB und § 15 b) LNatSchG)**

1.1 Die Hecke entlang der Teichkette auf der Plangebietsgrenze ist zu erhalten und wird bei Umsetzung der Waldentwicklung zum Waldrand.

1.2 Der Knick ist als Bestandteil eines Doppelknicks geschützt.

1.3 Der geschützte Knickabschnitt ist im Plangebiet innerhalb eines 5 Meter breiten Streifens ohne Nutzung zu erhalten und zu entwickeln.

1.4 Der geschützte Knick ist innerhalb einer 10 Meter breiten Grünfläche zu erhalten und zu entwickeln.

1.5 Der Knick zwischen Weide und privater Grünfläche ist in einer Breite von 5 Metern vor jeglicher Nutzung zu schützen.

1.6 Der Knickabschnitt ist in Verbindung mit dem angrenzenden Feuchtgebiet (s. 2.4) zu erhalten.

1.7 Der Knick ist innerhalb eines 8 Meter breiten Grünstreifens vor Beeinträchtigungen zu schützen. Während der Bauzeit ist ein entsprechender Schutzzaun zu errichten. Ausgenommen sind die 2 für die Erschließung notwendigen Durchbrüche einschließlich erforderlicher Sichtdreiecke.

1.8 Der Knick an der Bundesstraße ist innerhalb eines 8m breiten Grünstreifens zu erhalten und vor Baumaßnahmen auch für einen Lärmschutz zu schützen.

**2. Erhalt von Bäumen, Sträuchern, Gewässern und sonstigen Vegetationsbeständen in Verbindung mit der nachrichtlichen Übernahme geschützter Biotope und Waldbestände (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB und § 15 a) LNatSchG)**

2.1 Der vorhandene Wald ist entsprechend den zusätzlich ausgewiesenen Flächen zu entwickeln.

2.2 Das Kleingewässer ist innerhalb der ausgewiesenen Sukzessionsfläche zu schützen.

2.3 Die Erlenbestände mit dem Kleingewässer sind innerhalb der ausgewiesenen Grünfläche durch Sukzession zu entwickeln und vor Beeinträchtigungen durch Beweidung und vor Abfällen zu schützen. Das „Auf den Stock setzen“ der Erlen ist zulässig.

2.4 Die Gehölzbestände und das Kleingewässer sind durch Sukzession zu entwickeln und vor Betreten und Abfällen zu schützen.

2.5 Der geschützte Bereich beinhalten ein bewachsenes Kerbtal mit Bachlauf.

**3. Erhalt sonstiger Bäume, Sträucher und Pflanzbestände ohne gesetzlichen Schutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)**

3.1 Die Hainbuchenhecke ist zu erhalten und zu pflegen.

3.2 Die vorhandene Fichten-Holunder-Hecke ist im dargestellten Abschnitt durch Entnahme der Fichten zu einer naturnahen Hecke zu entwickeln.

3.3 Die vorhandene Hecke ist durch Entnahme der Fichten und ergänzende Strauchpflanzungen in die Gärten zu integrieren.

3.4 Die Fliederhecke ist gemäß Planzeichnung zu erhalten.

3.5 In die vorhandene Rasenfläche mit Ziergehölzen sind max. 35 unbedachte Stellplätze auf Rasengitterstein oder ähnlichem Pflaster zu integrieren.

3.6 Die Fliederkulturen sind in dem dargestellten Umfang zu erhalten und im Rahmen der Waldpflege zu nutzen.

**4. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen in Verbindung mit Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und 15 BauGB und § 8 a) BNatSchG)**

4.1 Die neuanzulegenden Knicks sind mit heimischen Knickgehölzen der in der Liste unter 4.3 angegebenen Gehölze zu bepflanzen. Die Maßnahme gleicht die geplanten Durchbrüche und Verkürzungen an der Nordostgrenze des Plangebiets aus.

4.2 Einfriedigungen, die an öffentliche Grünflächen grenzen, sind vollständig durch Rankgehölze oder vorgesetzte Hecken zu begrünen. Diese Maßnahmevollzieht den Ersatz für die Rodung der Fichten-Holunderhecke.

4.3 Die in der Planzeichnung dargestellten Feldgehölze sind aus heimischen Sträuchern und Bäumen der nachfolgenden Auswahl anzulegen.

Acer campestre – Feldahorn  
Carpinus betulus – Hainbuche  
Cornus sanguinea – Roter Hartriegel  
Corylus avellane – Hasel  
Crataegus monogyna – Weißdorn  
Euonymus europaea – Pfaffenhut  
Fraxinus excelsior – Esche  
Populus tremula – Zitterpappel  
Prunus avium – Vogelkirsche  
Prunus spinosa – Schlehe  
Quercus robur – Stieleiche  
Rosa spec. – Heimische Wildrosen  
Salix caprea – Salweide  
Sorbus aucuparia – Vogelbeere

4.4 Auf öffentlicher Grünfläche am Übergang zu Privatflächen ist gemäß Planzeichnung eine lockere Wildstrauchhecke anzulegen.  
Gehölzauswahl:

Acer campestre – Feldahorn  
Corylus avellane – Hasel  
Euonymus europaea – Pfaffenhut  
Rosa canina u. a. – Wildrose  
Salix spec. – Weide (diverse)

4.5 Die verkehrsberuhigten Sackgassen sind an geeigneten Stellen durch mindestens 7 Laubbäume zu begrünen.

4.6 Die Wendeplätze sind im Zentrum mit mindestens 2 Großbäumen innerhalb einer Rasenfläche von mindestens 50 m<sup>2</sup> zu bepflanzen.

4.7 Die platzartigen, privaten Erschließungsflächen sind gemäß Systemskizze mit Grünflächen und Laubbäumen zu gliedern.

4.8 Die in den Grünverbindungen anzupflanzenden Laubbäume sind gemäß der folgenden Artenauswahl zu pflanzen:

Betula alba – Birke	Acer platanoides – Spitzahorn
Sorbus aucuparia – Vogelbeere	Populus tremula – Zitterpappel
Prunus avium – Vogelkirsche	Salix alba (u. a.) – Baumweide
Quercus robur – Eiche	Prunus padus – Traubenkirsche
Carpinus betulus – Hainbuche	Obstbäume

**5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in Verbindung mit Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 8 a) BNatSchG)**

5.1 Das anfallende Niederschlagswasser aus den Baugebieten ist innerhalb der ausgewiesenen Grünflächen in einem naturnah gestalteten Grabensystem zu sammeln und weiterzuleiten.

5.2 Das Dachwasser der am Ostrand gelegenen Bauflächen ist in die Bereiche 2.3 + 2.4 einzuleiten.

5.3 Die in der Planzeichnung dargestellten Teiche sind bis auf erforderliche Steinpackungen und Pflasterungen über die technisch erforderlichen Abscheide- und Absetzvorrichtungen hinaus landschaftsgerecht mit wechselnden Uferneigungen zwischen 3 : 1 und 5 : 1 auszubilden. Die Ufer oberhalb der Dauerstaulinie sind mit standortgerechten Gräsern und Kräutern einzusäen und der Eigenentwicklung zu überlassen.

Die Maßnahmen 5.1 bis 5. 3 gleichen die Eingriffe in den Wasserhaushalt aus.

5.4 Die ausgewiesene Waldlichtungsfläche ist im Rahmen der angrenzenden Waldentwicklung und –Pflege als Waldlichtung zu entwickeln. Diese Waldnahme ist Bestandteil der Ausgleichsflächen und –Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Boden.

5.5 Die geplante Waldfläche ist mit standortgerechten Laubbäumen aufzuforsten.

**6. Einfriedungen – Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. § 92 Abs.3 LBO)**

6.1 Einfriedungen zu Straßen sind in ihrer Höhe auf maximal 1,20 m zu begrenzen. Zäune zu Straßen und Wegen sind nur mindestens 50 cm von der Grundstücksgrenze zurückversetzt und nur vollständig bepflanzt zulässig.

6.2 Innerhalb der mit 6.2 als Gemeinschaftsgärten gekennzeichneten privaten Grünflächen sind Einfriedungen nicht zulässig.

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Pflanzbeständen in Verbindung mit Nachrichtlicher Übernahme geschützter Biotope und Knicks  
( § 9 Abs.1 Nr. 25 b) BauGB und § 15 a) + b) LNatSchG )



Knick-Überhälter innerhalb geschützter Knicks



Erhalt von Knicks



Wald



geschützte Kleingewässer/ Erlenbestände sowie Bach-Kerbtal



Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern  
( § 9 Abs.1 Nr. 25b) BauGB )



Bäume



Erhalt Hainbuchen-Hecke



Umwandlung Fichtenhecke



Fliederhecke



Rasenfläche mit Ziergehölzen mit integrierten Stellplätzen



Strauchflächen mit Weissem Flieder

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Ausgleichsmaßnahmen  
( § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB und § 8a BNatSchG )



Laubbaum

L - im Landschaftsraum  
G - in Grünanlagen nahe Bebauung  
S - im Strassenraum



Knick - Neuanlage



Naturnahe Hecke / Feldgehölz



Wildstrauchhecke

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Verbindung mit Ausgleichsmaßnahmen  
(§.9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB, § 8a BNatSchG )



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier der Ausgleichsfläche A1



Offene Gräben oder Rinnen



Anlage von Teichen mit Dauerstau des Niederschlagswassers aus den Bauflächen  
KT=Klärteich RT=Rückhalte-teich



Anlage von Laubwald



Waldlichtungsfuren und Gebüsche

Öffentliche und Private Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 und Abs. 6 BauGB)



Flächendarstellung

Zweckbestimmung: Ø = öffentlich P = privat



Grünland: Obstwiese oder Weide



Feuchtgrünland



Extensivrasen



Grünanlage mit besonderer Nutzung



[E] = Erholungsangebote



[S] = Spielangebote



Gehölzfreie Brach- und Sukzessionsbereiche



Modellierte Erdhügel aus anfallenden Erdmassen



Umgrenzung von geplanten Schutzgebieten und Schutzobjekten  
( §18 und 20 LNatSchG )



Landschaftsschutzgebiet



Geschützter Landschaftsbestandteil



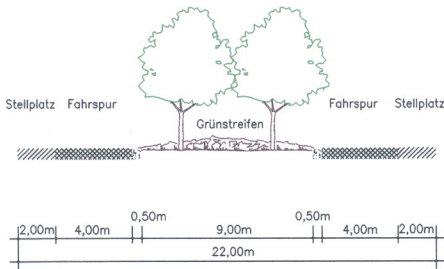
Höhenlinien



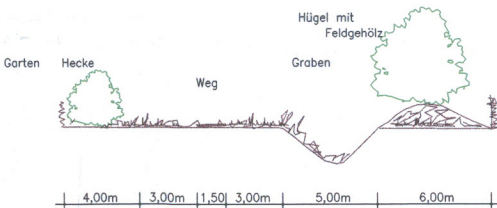
geplante Fußwegverbindung

# SCHNITTE

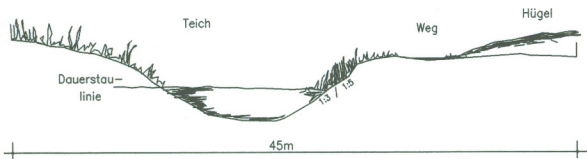
Schnitt durch Wendepunkt der Stichstraßen



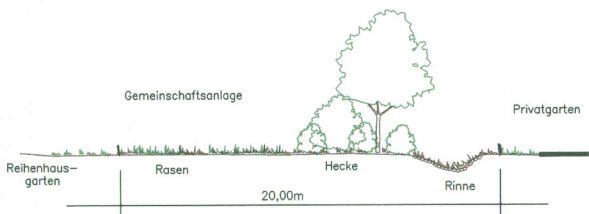
Schnitt durch öffentliche Grünfläche



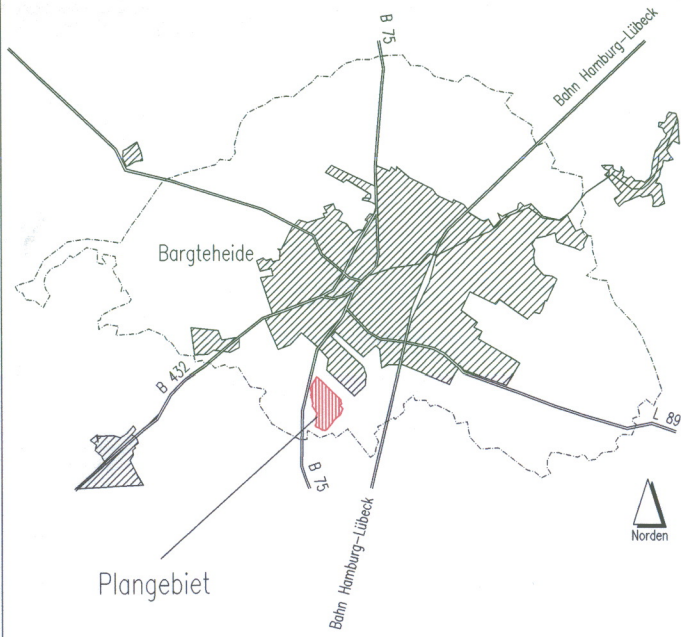
Schnitt durch eine Teichanlage



Schnitt durch Grünfläche zwischen Reihenhäusgärten



## ÜBERSICHTSPLAN: STADT BARGTEHEIDE



# Stadt Bargteheide GRÜNORDNUNGSPLAN B-PAN 34

für das Gebiet südöstlich der Hamburger Straße (B75), östlich der Fischteiche, nordwestlich des Redders in Verlängerung der Straße "Am Bornberg" und südwestlich der Südumgehungsstraße  
Mit Verfügung des Kreises Stormarn (UNB)  
vom 12.06.98, Nr.: 61/21...623...87/4...006-60P34

Stand: März 1998  
M. 1:1000  
als festgelegt.

SCH / STZ / fb/ ks

Bargteheide d. 29. Juni 1998

stadtplanung bruns